

Reglement für Scholars at Risk (SAR)-Beiträge

vom 6. Juni 2023

Der Nationale Forschungsrat,
gestützt auf Artikel 9 und 48 des Beitragsreglements vom 27. Februar 2015¹,
erlässt das folgende Reglement:

1 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Ziele und Grundsätze

Der SNF kann Beiträge für Aufenthalte von gefährdeten Forschenden in der Schweiz gewähren. Dabei handelt es sich um ausländische Forschende, die von Scholars at Risk (SAR) den Status «scholar under threat» (d.h. SAR-Status) erhalten haben und für die durch die Schweizer Sektion von SAR (SAR Switzerland) ein Forschungsaufenthalt an einer Schweizer Forschungsinstitution ermöglicht und koordiniert wird. Diese Beiträge werden als SAR-Beiträge bezeichnet.

Artikel 2 Anwendbares Recht

Soweit das vorliegende Reglement keine anderen Bestimmungen enthält, gelten die Bestimmungen des Beitragsreglements und des Allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglement².

2 Persönliche und formale Voraussetzungen

Artikel 3 Persönliche Voraussetzungen

¹ Die Gesuchstellung muss entweder durch die Person erfolgen, die an der Gasthochschule für die SAR-Koordination zuständig ist, oder durch eine Forscherin oder einen Forscher der betreffenden Forschungsabteilung.

² Gesuche für SAR-Beiträge können nur für Forschende eingereicht werden, die von Scholars at Risk in New York den SAR-Status erhalten haben. Die Forschenden müssen zusätzlich von SAR Switzerland³ unterstützt werden und die Zusicherung einer Platzierung an einer Schweizer Forschungsinstitution haben. Der SNF kann die Zahl der jährlich gewährten SAR-Beiträge begrenzen. Unabhängig von der persönlichen Situation besteht kein Anspruch auf SAR-Beiträge.

³ Der gefährdete Forscher oder die gefährdete Forscherin muss promoviert sein. Bei Forschenden ohne Doktorat sind in der Regel mindestens 3 Jahre hauptberufliche Forschungstätigkeit nach dem

¹ http://www.snf.ch/SiteCollectionDocuments/allg_reglement_16_d.pdf

² http://www.snf.ch/SiteCollectionDocuments/snf-ausfuehrungsreglement_beitragsreglement_d.pdf

³ <https://www.scholarsatrisk.org/sections/sar-switzerland/>

Hochschulabschluss als Äquivalenz für ein Doktorat erforderlich. Das Erfordernis der Gleichwertigkeit gilt auch für Forschende, die ein Studium in Human-, Zahn- oder Veterinärmedizin abgeschlossen haben.

Artikel 4 Formale Voraussetzungen

¹ Die Gesuche für SAR-Beiträge sind über das Online-Portal des SNF einzureichen.

² Es bestehen keine bestimmten Eingabedaten. Gesuche können laufend eingereicht werden.

3 Gesuche und anrechenbare Kosten

Artikel 5 Gesuche

¹ Gesuche um SAR-Beiträge sind gemäss den Vorgaben des SNF einzureichen und müssen alle erforderlichen Angaben und Unterlagen enthalten.

² Das Gesuch einreichen kann entweder die an der Gasthochschule für die SAR-Koordination verantwortliche Person oder die Person, welche die Betreuung in der Forschungsabteilung übernimmt. Falls das Gesuch nicht von der für die SAR-Koordination zuständigen Person eingereicht wird, ist diese als mitgesuchstellende Person anzugeben. Erfolgt die SAR-Betreuung durch mehrere Forschende, können diese ebenfalls als Mitgesuchstellende angegeben werden.

³ Ein Gesuch für einen SAR-Beitrag muss Folgendes enthalten:

- a. einen CV der gefährdeten Forscherin bzw. des gefährdeten Forschers,
- b. eine Bestätigung von SAR NY, dass die Person, für die ein Gesuch eingereicht wird, den SAR-Status erhalten hat,
- c. Unterlagen über die während des SAR-Aufenthalts geplante wissenschaftliche Tätigkeit,
- d. eine Bestätigung, dass die Gasteinrichtung die SAR-Unterstützung gemäss den Bestimmungen und Richtlinien für SAR-Beiträge sicherstellen wird,
- e. eine Übersicht über die Finanzierung der Anstellung (z. B. Reisekosten, Salär SAR, verfügbare zusätzliche Mittel oder Pläne zur Beschaffung solcher Mittel).

Artikel 6 Anrechenbare Kosten

¹ Ein SAR-Beitrag besteht aus einem Pauschalbeitrag von CHF 75'000 für eine Dauer von 12 Monaten. Eine Verlängerung um bis zu 12 weitere Monate in Höhe von CHF 25'000 kann einmal pro Anstellung beantragt werden. Die Gasteinrichtung kann den Beitrag als Salär oder als Stipendium verwenden. Ausserdem können damit die Kosten für eine erste Reise in die Schweiz gedeckt werden. Material, Infrastrukturkosten oder andere forschungsbezogene Kosten dürfen nicht aus dem Beitrag gedeckt werden.

4 Beurteilungskriterien und -verfahren

Artikel 7 Beurteilungskriterien

¹ Die Gesuche müssen den persönlichen und formalen Voraussetzungen entsprechen. Es werden keine weiteren Beurteilungskriterien angewendet.

² SAR-Beiträge werden nach dem Datum des Eingangs der teilnahmeberechtigten Gesuche im Rahmen des verfügbaren Budgets bewilligt («first come, first served»).

Artikel 8 Evaluation und Entscheide

¹ Der Forschungsrat hat die Evaluation und die Entscheide über SAR-Beiträge an ein Evaluationsgremium der Geschäftsstelle des SNF delegiert.

² Dieses entscheidet und eröffnet den Entscheid mittels Verfügung in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Gesuchseingang.

³ Der SNF schickt der gesuchstellenden Person eine schriftliche Bestätigung über den Beitrag und informiert die Schweizer Sektion von SAR über die Zusprache und den aktuellen Stand des bewilligten Budgets. Der Beitrag wird an die beitragsverwaltende Stelle der Gastinstitution überwiesen, die für die Verwaltung der finanziellen Mittel im Rahmen des bewilligten Beitrags zuständig ist.

5 Beiträge und Beitragsverwaltung

Artikel 9 Beiträge

SAR-Beiträge werden in der Regel über die beitragsverwaltende Stelle an die Gastinstitution überwiesen und müssen gemäss den Vorgaben in der Zuspracheverfügung verwendet werden.

Artikel 10 Berichterstattung, Belege und Rückerstattung

¹ Die an der Gasteinrichtung für die SAR-Koordination verantwortliche Person begleitet und beaufsichtigt die Person, die als SAR aufgenommen wird.

² Die gesuchstellende Person ist auch verantwortlich für die Einreichung der Finanz- und Forschungsberichte einschliesslich der relevanten Unterlagen gemäss den Bestimmungen in den Richtlinien für SAR-Beiträge.

Artikel 11 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement tritt am 6. Juni 2023 in Kraft.